

# Was ist neu 2026?

## Inhalt

Sozialversicherung aktuell .....	1
Pensionsinformation 2026 .....	4
Teilpension ab 2026 möglich .....	6
Valorisierung des Pflegegeldes ab 1.1.2026 .....	7
Angehörigenbonus 2026 .....	8
Valorisierung von Sozialleistungen ausgesetzt .....	8
ORF-Beitrag – Fernsprechentgelt – Erneuerbarer Förderbeitrag .....	9
Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BGBI II Nr. 280/2025) ....	11
Neue Regeln für geringfügigen Zuverdienst .....	12
Neue Preise für das Klimaticket .....	13
Wiener „Jahreskarte Spezial“ für Menschen mit Behinderungen .....	13

# Das ist neu 2026

## Sozialversicherung aktuell

### Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr beträgt weiterhin **7,55 Euro**.

### **Die Befreiung von der Rezeptgebühr auf Antrag gebührt**

- Alleinstehenden mit einem Nettoeinkommen bis 1.308,39 Euro und
- Ehepaaren bzw. Lebensgefährt:innen mit einem Nettoeinkommen bis 2.064,12 Euro monatlich.

Chronisch Kranke mit erhöhtem Medikamentenbedarf sind von der Rezeptgebühr befreit, wenn sie

- als Alleinstehende ein Nettoeinkommen von höchstens 1.504,65 Euro und
- als Ehepaare bzw. Lebensgefährt:innen ein Nettoeinkommen von höchstens 2.373,74 Euro monatlich haben.

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich pro unterhaltsberechtigtem Kind, dessen Nettoeinkommen 481,23 Euro nicht erreicht, um 201,88 Euro.

Das Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wird angerechnet (Ehegatt:in oder Lebensgefährt:in zu 100 %, von allen anderen Personen zu 12,5 %).

Bezieher:innen einer Ausgleichszulage zu einer Pension aus der Pensionsversicherung sind ohne Antrag von der Rezeptgebühr befreit.

### Arzneimittelobergrenze

Die bisherige Rezeptgebührenobergrenze wird mit 1.1.2026 zur Arzneimittelobergrenze. Seit 1.1.2008 ist für die Entrichtung der Rezeptgebühr eine Obergrenze in Höhe von 2 % des Jahresnettoeinkommens vorgesehen. Wird diese



Grenze durch die laufenden Zahlungen der Rezeptgebühr erreicht, ist der Versicherte für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit. Die Abwicklung erfolgt über das e-card-System. Diese Obergrenze gilt für alle Personen, die nicht von der Rezeptgebühr befreit sind. Neu ab 1.1.2026 ist, dass auch verordnete und erstattungsfähige Medikamente unter der Rezeptgebühr bei der Arzneimittelobergrenze berücksichtigt werden. Ab 2027 ist eine schrittweise Senkung der Obergrenze von 2 % auf 1,5 % im Jahr 2030 vorgesehen.

### **Heilbehelfe – Kostenanteil**

Der Kostenanteil des Versicherten beträgt bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln mindestens 46,20 Euro und bei Sehbehelfen mindestens 138,60 Euro. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Personen mit Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe, Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, und Personen, denen aufgrund einer medizinischen Rehabilitation die Heilbehelfe und Hilfsmittel gewährt werden, gibt es keine Kostenbeteiligung.

### **Zuzahlungen bei Rehabilitations- und Kuraufenthalten**

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung sind nach der Einkommenshöhe wie folgt gestaffelt:

- 11,06 Euro täglich bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 1.308,40 bis 1.889,77 Euro
- 18,96 Euro täglich bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 1.889,78 bis 2.471,16 Euro
- 26,87 Euro täglich bei einem monatlichen Bruttoeinkommen über 2.471,16 Euro

Bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (monatliches Bruttoeinkommen unter 1.308,40 Euro) ist von der Einhebung abzusehen.

## **Service-Entgelt für die e-card**

Die Höhe des Service-Entgeltes für das Jahr 2027 beträgt 26,85 Euro und wird im November 2026 eingehoben. Bezieher:innen einer Pension zahlen für das Kalenderjahr 2027 erstmals eine Gebühr für die e-card. Diese ist am 15.11.2026 fällig und wird von der Pensionsleistung einbehalten.

Von der E-card-Gebühr sind befreit:

- mitversicherte Ehepartner:innen, Lebensgefährte:innen und Kinder
- Bezieher:innen einer Pension (nur noch bis einschließlich 2026)
- Personen, die auf Grund besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind
- Bezieher:innen einer einkommensabhängigen Rentenleistung nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz, Heeresentschädigungsgesetz oder Opferfürsorgegesetz
- Personen, die in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen sowie der Hinterbliebenen nach dem Heeresentschädigungsgesetz versichert sind
- geringfügig Beschäftigte
- Zivildienstleistende
- Präsenzdienstleistende
- Bezieher:innen von Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz
- Bezieher:innen eines Ruhe-(Versorgungs-)Genusses oder einer außerordentlichen Zuwendung der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe oder Wiener Linien GmbH & Co KG

# Pensionsinformation 2026

## Pension

Die Pensionen werden ab 1.1.2026 wie folgt erhöht:

Beträgt das Brutto-Gesamtpensionseinkommen nicht mehr als 2.500 Euro monatlich, wird die Pension um **2,7 %** erhöht. Wenn es über 2.500 Euro monatlich liegt, wird ein Fixbetrag von monatlich 67,50 Euro brutto ausbezahlt.

## Pensionskonto

- höchstmögliche jährliche Teilgutschrift 2026.....1.726,96 Euro
- Jahreshöchstbeitragsgrundlage.....97.020 Euro
- Kontoprozentsatz.....1,78 %

## Frühstarterbonus

Der Frühstarterbonus gebührt zur Eigenpension, wenn mindestens 300 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit und davon mindestens 12 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit vor dem Monatsersten nach der Vollendung des 20. Lebensjahres zum Pensionsstichtag vorliegen. Der Frühstarterbonus beträgt 1,22 Euro für jeden Beitragsmonat der Pflichtversicherung vor dem 20. Lebensjahr und ist mit maximal 73,20 Euro begrenzt.

## Schwerarbeit

Alle Bereiche der Pflegeberufe zählen seit 1.1.2026 zur Schwerarbeit. Eine entsprechende Änderung der Schwerarbeitsverordnung ist mit 1.1.2026 in Kraft getreten. Unter die neue Regelung fallen diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, Pflegefachassistent:innen und Pflegeassistent:innen. Voraussetzung für die Anerkennung als Schwerarbeit ist, dass die Ausübung von bloßen Verwaltungstätigkeiten (wie z.B. die Planung und Koordination von Pflegeprozessen, die Dokumentation von Pflegemaßnahmen u.a.) nicht überwiegt.

## Richtsätze für Ausgleichszulagen

### **Alters- und Invaliditätspension**

- für Alleinstehende.....1.308,39 Euro
- für Ehepaare oder bei eingetragener Partnerschaft im gemeinsamen Haushalt.....2.064,12 Euro
- Erhöhung für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen 481,23 Euro nicht erreicht, um.....201,88 Euro

**Witwen-/Witwerpension.....1.308,39 Euro**

### **Waisenpension bis zum 24. Lebensjahr**

- Halbwaisen.....481,23 Euro
- Vollwaisen.....722,58 Euro

### **Waisenpension ab dem 24. Lebensjahr**

- Halbwaisen.....855,16 Euro
- Vollwaisen.....1.308,39 Euro

### **Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus bei langer Versicherungsdauer**

#### Alleinstehende

- Bezieher:innen einer Eigenpension, die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben, bis zu einem Einkommen von 1.423,63 Euro.....max. 193,69 Euro
- Bezieher:innen einer Eigenpension, die mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben, bis zu einem Einkommen von 1.700,76 Euro.....max. 493,99 Euro



## Verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft im gemeinsamen Haushalt lebende

- Bezieher:innen einer Eigenpension, die mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben, bis zu einem Gesamteinkommen von 2.295,69 Euro.....max. 493,46 Euro

## **Teilpension ab 2026 möglich**

Mit 1.1.2026 können ältere Arbeitnehmer:innen mit Pensionsanspruch ihre Arbeitszeit reduzieren und gleichzeitig einen Teil ihrer Pension beziehen – etwa, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen kürzertreten müssen, aber noch arbeiten können und wollen.

### **Antrittsalter**

- Korridorpension.....ab dem 62. Lebensjahr (ansteigend auf das 63. Lj.)
- Langzeitversichertenpension.....ab dem 62. Lebensjahr
- Schwerarbeitspension.....ab dem 60. Lebensjahr
- Alterspension
  - Frauen.....ab dem 61. Lebensjahr (ansteigend)
  - Männer.....ab dem 65. Lebensjahr

### **Modelle**

- (1) 25 % Teilpension: Reduktion der Arbeitszeit um 25 bis 40 % und Erhalt von 25 % der Pensionsleistung zusätzlich zum reduzierten Gehalt
- (2) 50 % Teilpension: Reduktion der Arbeitszeit um 41 bis 60 % und Erhalt von 50 % der Pensionsleistung zusätzlich zum reduzierten Gehalt
- (3) 75 % Teilpension: Reduktion der Arbeitszeit um 61 bis 75 % und Erhalt von 75 % der Pensionsleistung zusätzlich zum reduzierten Gehalt

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Pensionsversicherungsanstalt.

## Beitragsrechtliche Werte in der Sozialversicherung 2026

### Höchstbeitragsgrundlage

- für Versicherte nach dem ASVG monatlich.....6.930 Euro
- für Sonderzahlungen (ASVG) jährlich.....13.860 Euro
- für Versicherte nach dem GSVG und dem BSVG monatlich.....8.085 Euro

### Geringfügigkeitsgrenze (keine Aufwertung für 2026 vorgesehen)

- für ASVG-Versicherte monatlich.....551,10 Euro

## Valorisierung des Pflegegeldes ab 1.1.2026

Seit dem Jahr 2020 erfolgt eine jährliche Valorisierung des Pflegegeldes mit dem Pensionsanpassungsfaktor. Das bedeutet eine Erhöhung im Jahr 2026 um **2,7 %**.

### Pflegegeldbeträge ab 1.1.2026

- Stufe 1.....206,20 Euro
- Stufe 2.....380,30 Euro
- Stufe 3.....592,60 Euro
- Stufe 4.....888,50 Euro
- Stufe 5.....1.206,90 Euro
- Stufe 6.....1.685,40 Euro
- Stufe 7.....2.214,80 Euro

## Angehörigenbonus 2026

Im Jahr 2026 beträgt der Angehörigenbonus für pflegende Angehörige, die einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 4 in häuslicher Umgebung pflegen, monatlich 134,40 Euro (jährlich 1.612,80 Euro).

Neben dem Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 4 sind nachstehende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Vorliegen einer Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung wegen der Pflege des nahen Angehörigen: die Berücksichtigung des Angehörigenbonus erfolgt in diesem Fall **von Amts wegen**; oder
- für pflegende Angehörige, die keine entsprechende Selbst- oder Weiterversicherung haben, gebührt der Angehörigenbonus **nach Antragstellung** bei dem Versicherungsträger, der für das Pflegegeld der gepflegten Person zuständig ist, wenn nachstehende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind:
  - überwiegende Pflege seit mindestens einem Jahr vor dem Beginn des Anspruchs auf den Angehörigenbonus
  - das durchschnittliche Monatsnettoeinkommen betrug im vergangenen Kalenderjahr nicht mehr als 1.710,90 Euro

## Valorisierung von Sozialleistungen ausgesetzt

Um das Budget zu entlasten, wurde im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes (BGBI. I Nr. 25/2025) geregelt, Familienleistungen für die Jahre 2026 und 2027 nicht an die Teuerung anzupassen. Während etwa Pensionen und das Pflegegeld um die angenommene Inflationsrate von 2,7 % steigen, bleiben die Beträge von Familienleistungen im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Folgende Familienleistungen sind betroffen:

- Familienbeihilfe und erhöhte Familienbeihilfe
- Familienzeitbonus (Papamontat)
- Kinderabsetzbetrag
- Kinderbetreuungsgeld
- Mehrkindzuschlag
- Schulstartgeld

Auch die Valorisierung der Bemessungsgrundlage für das Rehabilitationsgeld und das Wiedereingliederungsgeld und die Satzungsermächtigung für die Valorisierung des Krankengeldes wurden für die Jahre 2026 und 2027 ausgesetzt.

Die Valorisierung von Sozialleistungen war erst mit 1.1.2023 eingeführt worden, um die Bevölkerung langfristig zu unterstützen.

## **ORF-Beitrag – Fernsprechentgelt – Erneuerbarer Förderbeitrag (Befreiung, Zuschüsse, Deckelungen)**

### **Befreiung vom ORF-Beitrag, Zuschuss zum Fernsprechentgelt**

Nach Abzug der Miete, der Wohnpauschale bei Eigenheimen, außergewöhnlicher Belastungen im Sinne der §§ 34 und 35 des Einkommensteuergesetzes 1988, Ausgaben im Zusammenhang mit einer 24-Stunden-Betreuung, vermindert um den Zuschuss durch das Sozialministeriumservice, beträgt die Einkommensgrenze 2026 (monatliches Nettoeinkommen) bei einem Haushalt

- mit einer Person.....1.465,40 Euro
- mit zwei Personen.....2.311,81 Euro
- für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person.....226,11 Euro



Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen aller in einem Haushalt lebenden Personen. Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes und des Impfschadengesetzes, Kriegsopferrenten, Heeresentschädigungsrenten, Opferfürsorgerenten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld sind jedoch nicht anzurechnen.

Darüber hinaus müssen Anspruchsberechtigte eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Pflegegeld
- Pension
- Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder dem Arbeitsmarktservicegesetz
- Studienbeihilfe/Schulbeihilfe
- Sozialhilfe/Mindestsicherung oder eine ähnliche Sozialleistung wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit
- Lehrlingsentschädigung (Volljährigkeit als Voraussetzung)

Eine Befreiung unter Berücksichtigung der o.g. Einkommensgrenzen ist auch für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen möglich.

### **Zuschuss zum Fernsprechentgelt – Gutschrift**

Die anspruchsberechtigte Person erwirbt bei Vorlage des Bescheides das ausschließliche Recht auf eine monatliche Gutschrift auf das vom Betreiber in Rechnung gestellte Entgelt. Eine Auszahlung an die anspruchsberechtigte Person ist nicht zulässig. Derzeit können anspruchsberechtigte Personen zwischen folgenden Betreibern wählen: A1 Telekom Austria AG (Festnetz und Mobiltelefonie, Bfree Social, bob Sozialzuschuss), aiCALL, ASA K, COSYS DATA, Drei Sozial, Erich (Kabel TV-Amstetten), fonira, HoT fix sozial, Magenta Klax sozial, Netplanet, spusu sozial.

## **Befreiung vom Erneuerbaren-Förderbeitrag, von der Erneuerbaren-Förderpauschale sowie vom Grüngas-Förderbeitrag (§ 72 EAG)**

Sie können beim ORF-Beitrags Service auch eine Befreiung von diesen Kosten beantragen. Es gelten die gleichen Anforderungen wie für die Befreiung vom ORF-Beitrag. Die Antragstellung ist unabhängig davon, ob Sie beim ORF-Beitrags Service gemeldet sind oder nicht.

## **Deckelung der Erneuerbaren Förderkosten nach § 72 a EAG**

Einkommensschwache Haushalte, die nicht zu den bei der Befreiung vom ORF-Beitrag angeführten anspruchsberechtigten Leistungsbezieher:innen gehören, aber die Einkommensgrenzen für die Befreiung vom ORF-Beitrag nicht überschreiten, können einen Antrag auf Deckelung der Erneuerbaren Förderkosten stellen, wonach die EAG-Förderkosten mit einem Betrag von jährlich 75 Euro für Strom begrenzt sind.

**Weitere Informationen** gibt es bei der OBS Service-Hotline unter 050 200 800 und unter <https://orf.beitrag.at>.

## **Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BGBI II Nr. 280/2025)**

Die Höhe der gemäß § 9 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes zu entrichtenden Ausgleichstaxe beträgt für das Kalenderjahr 2026 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre,

- für Dienstgeber:innen mit 25 bis 99 Dienstnehmer:innen monatlich 344 Euro
- für Dienstgeber:innen mit 100 bis 399 Dienstnehmer:innen monatlich 485 Euro
- für Dienstgeber:innen mit 400 oder mehr Dienstnehmer:innen monatlich 512 Euro.

## Neue Regeln für geringfügigen Zuverdienst

Mit 1.1.2026 sind die Zuverdienstmöglichkeiten zum Arbeitslosengeld und zur Notstandshilfe für die meisten Menschen weitgehend eingeschränkt. Im Budgetbegleitgesetz 2025 (BGBI. I Nr. 25/2025) wurde geregelt, dass nur noch bestimmte Personengruppen ein (teilweise zeitlich begrenztes) geringfügiges Dienstverhältnis haben dürfen, wenn sie arbeitslos sind. Menschen mit Behinderungen und solche, die nach einer Krankheit oder Rehabilitation langsam wieder zurück ins Arbeitsleben finden wollen, gehören zu diesen wenigen Ausnahmen, die im § 12 Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz geregelt sind:

- Langzeitarbeitslosen Personen **über 50 Jahre und/oder mit einem Grad der Behinderung von zumindest 50 %** ist es erlaubt, **ohne zeitliche Einschränkung** geringfügig dazuzuverdienen. Als langzeitarbeitslos gelten jene Menschen, die mindestens 365 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben.
- Langzeitarbeitslose Personen unter 50 Jahre und ohne Behindertenstatus dürfen für eine Dauer von **maximal 26 Wochen** eine geringfügige Beschäftigung annehmen.
- Personen, die zumindest 52 Wochen lang Kranken-, Rehabilitations- oder Umschulungsgeld bekommen haben, dürfen für **bis zu 26 Wochen** geringfügig arbeiten.
- Personen, die für eine Dauer von mindestens 26 Wochen eine geringfügige Beschäftigung neben einer vollversicherten Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, dürfen die geringfügige Beschäftigung nach Beendigung der vollversicherten Erwerbstätigkeit **unbefristet** fortführen.

## Neue Preise für das Klimaticket

Mit 1.1.2026 steigen die Preise für das einjährig gültige Klimaticket, allerdings nicht für alle Menschen und nicht in allen Regionen.

Die Vollpreisvariante des **VOR KlimaTickets MetropolRegion** (Wien, Niederösterreich, Burgenland) kostet bei einer Einmalzahlung nun 1.000 Euro statt 898 Euro, Senior:innen zahlen ab sofort 700 Euro statt 635 Euro. Für Menschen mit einem GdB von mindestens 70 % gibt es hingegen gute Nachrichten: Das VOR KlimaTicket MetropolRegion Spezial wird bei einer Einmalzahlung um 65 Euro billiger und kostet jetzt 700 Euro.

Die Preise des **VOR KlimaTickets Region** (Niederösterreich, Burgenland) bleiben hingegen unverändert. Das VOR KlimaTicket Region Spezial für Menschen mit einem GdB von mindestens 70 % gibt es bei einer Einmalzahlung weiterhin um 400 Euro.

Das österreichweite Klimaticket (**KlimaTicket Ö Classic**) ist seit 1.1.2026 teurer und kostet mittlerweile 1.400 Euro anstelle von 1.300 Euro. Auch der Preis für das KlimaTicket Ö Spezial für Menschen mit Behinderungen ab einem GdB von 70 % steigt empfindlich von 975 Euro auf 1.050 Euro.

Mehr Informationen gibt es unter: <https://www.klimaticket.at/> sowie unter <https://www.vor.at/tickets/ticketuebersicht/jahreskarte/klimaticket.>

## Wiener „Jahreskarte Spezial“ für Menschen mit Behinderungen

Vonseiten der Wiener Linien gibt es mit 1.1.2026 ein neues Angebot für Menschen mit Behinderungen ab einem GdB von 70 %: die „Jahreskarte Spezial“. Folgende Personengruppen haben Anspruch auf den vergünstigten Tarif:

- Menschen mit einem österreichischen Behindertenpass, der
  - einen GdB von mindestens 70 % aufweist und/oder
  - den Vermerk bzw. das Piktogramm „kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ trägt
- Schwerkriegsbeschädigte mit entsprechendem Ausweis
- Besitzer:innen eines Opferausweises gemäß dem Opferfürsorgegesetz
- Schwerbeschädigte nach dem Heeresentschädigungsgesetz

Die „Jahreskarte Spezial“ kostet je nach Zahlungs- und Ausstellungsart unterschiedlich viel:

- 294 Euro, wenn die Jahreskarte im Voraus bezahlt und nur digital (über die WienMobil-App) genutzt wird
- 300 Euro, wenn die Jahreskarte im Voraus bezahlt wird und eine Scheckkarte gewünscht ist
- 309 Euro, wenn die Jahreskarte monatlich bezahlt und nur digital genutzt wird (25,75 Euro im Monat)
- 315 Euro, wenn die Jahreskarte monatlich bezahlt wird und eine Scheckkarte gewünscht ist (26,25 Euro im Monat)

Nähere Informationen unter: [www.wienerlinien.at/Jahreskarte](http://www.wienerlinien.at/Jahreskarte)